



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

zu TOP

2018/0179/1  
öffentlich

### Neukonzeptionierung der Parkraumbewirtschaftung im Stadtteil Beckum

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben  
14.11.2018 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Die Parkplätze Elisabethstraße und Nordwall sollen künftig mittels Schrankenanlage bewirtschaftet werden. Der Beschluss des damaligen Planungs- und Verkehrsausschusses vom 31. Mai 1995, wonach diese Örtlichkeiten mit Hilfe von Parkscheinautomaten zu bewirtschaften sind, wird insoweit abgeändert.
2. Für die Parkplätze Rathaus und Clemens-August-Straße sollen 2 Parkscheinautomaten beschafft und betriebsbereit installiert werden.
3. Der Abbau der bisherigen Parkscheinautomaten auf allen bisher bewirtschafteten Parkplätzen, sowie im Parkhaus Südstraße wird beschlossen.
4. Die aktuelle Beschilderung an den Parkplätzen Kreuzstraße, Hindenburgplatz sowie im Parkhaus Südstraße soll entfernt werden, und diese Örtlichkeiten sollen durch Anbringung einer Beschilderung in die Regelungen der Haltverbotszone in der Beckumer Innenstadt (sogenannte „blaue Zone“) integrieren werden. Der Beschluss des damaligen Planungs- und Verkehrsausschusses vom 31. Mai 1995 wird insoweit abgeändert.
5. Für zukünftig neu zu erteilende Ausnahmegenehmigungen für Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber wird beschlossen, die Oststraße aus dem Geltungsbereich dieser Genehmigungen herauszunehmen. Der Beschluss des damaligen Planungs- und Verkehrsausschusses vom 11. Juli 1995 wird insoweit abgeändert.
6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung dem zuständigen Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat eine im Rahmen dieses Konzeptes ausgearbeitete Gebührenordnung vorschlägt, die eine Taktung mit einer Gebührenhöhe von 0,50 Euro pro 30 Minuten ab der 1. Minute aufweist.  
Das Kurzzeitparken bis zu 30 Minuten erfolgt gegen Freiticket.

## **Kosten/Folgekosten**

Für die Erstellung der grundsätzlichen Konzeption zur Weiterentwicklung der Parkraumbewirtschaftung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die Kosten für die in der Neukonzeption vorgesehenen Beschaffungen von 2 Schrankenanlagen und 2 Parkscheinautomaten betragen circa 156.000,00 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, mithin circa 132.000,00 Euro bei Veranschlagung ohne die gesetzliche Umsatzsteuer. Aufgrund der durch die Finanzverwaltung vorgenommenen Qualifizierung als Betrieb gewerblicher Art ist eine Veranschlagung ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer möglich. Je nach Anbieterin/Anbieter fallen zusätzlich noch nicht abschätzbare Wartungskosten an.

## **Finanzierung**

In den Entwurf des Haushaltsplanes 2019 wurden auf dem Produktkonto 120109.785209 – Auszahlungen für Straßen- und Stadtmobiliar, Wartehäuschen, Pflanzhochbeete, und anderes – unter der Investitionsmaßnahme 0149 – Erneuerung der Parkscheinautomaten/Errichtung von Schrankenanlagen – die entsprechenden Mittel in Höhe von 132.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer für die Anschaffung von 2 Schrankenanlagen und 2 Parkscheinautomaten sowie die notwendigen Anpassungsarbeiten, insbesondere Tiefbauarbeiten, eingestellt.

## **Begründung:**

### **Rechtsgrundlagen**

Die Parkraumbewirtschaftung ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

### **Erläuterungen**

In der Sitzung des Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 13. September 2018 hat die Verwaltung die erarbeitete Neukonzeptionierung der Parkraumbewirtschaftung im Stadtteil Beckum vorgestellt (vergleiche Vorlage 2018/0179 – Parkraumbewirtschaftung im Stadtteil Beckum – Neukonzeptionierung und Niederschrift zu der Sitzung – Tagesordnungspunkt 4).

Der Ausschuss hat das Konzept zur Kenntnis genommen. Zudem, wurden durch die Ausschussmitglieder Anmerkungen gemacht. Die Anmerkungen wurden aufgenommen und waren Bestandteil der weiteren Prüfung der Verwaltung.

Im Folgenden werden die diskutierten Punkte des Konzeptes nochmals erläutert.

Weiterhin hat die City.Initiative.Beckum zusammen mit dem Industrieverein Beckum, dem Hotelier- und Wirteverein für ein gastfreundliches Beckum e. V. und dem Gewerbeverein Neubeckum e. V. eine am 30. Oktober 2018 eingegangene Stellungnahme zu dem geplanten Parkraumbewirtschaftungskonzept eingereicht.

Die Stellungnahme ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt.

## Taktung

Es wurde berichtet, dass eine mögliche Maßnahme, um die Akzeptanz für eine finanzielle Bewirtschaftung des Parkraumes auf Seiten der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden zu erhöhen, eine Anpassung der Taktung ist.

Aktuell gibt es auf den bewirtschafteten Parkflächen eine stündliche Taktung mit einem 30-Minuten-Freiticket. Die aktuelle Taktung stellt sich daher wie folgt dar:

- bis 30 Minuten Parkdauer .....gebührenfrei
- bis 60 Minuten Parkdauer ..... 1,00 Euro Parkgebühr
- bis 120 Minuten Parkdauer ..... 2,00 Euro Parkgebühr
- bis 180 Minuten Parkdauer ..... 3,00 Euro Parkgebühr
- bis 240 Minuten Parkdauer ..... 4,00 Euro Parkgebühr

Die zulässige Höchstparkdauer beträgt 240 Minuten.

Im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergabe am 13. September 2018 wurde, wie bereits zuvor am 24. Juni 2015, eine 15-Minuten-Taktung diskutiert. Es wurde aus Reihen des Ausschusses darauf hingewiesen, dass diese sehr unübersichtlich für die Kundschaft sei und verdeutlicht, dass eine 30-Minuten-Taktung transparenter erscheine.

Die Ausschussmitglieder waren sich einig, dass auch eine 30-Minuten-Taktung eine deutliche Verbesserung zur aktuellen Situation darstelle.

Eine Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen aus dem Jahr 2006 legt dar, dass die Akzeptanz der Gebührenpflicht in stärkerem Maße von der zeitlichen Gestaltung der Gebührenstaffelung abhängig ist und weniger von der absoluten Gebührenhöhe.

Das bedeutet, dass kürzere Zeittaktungen zu einer höheren Akzeptanz führen.

Nach Abwägung der Einwendungen der Ausschussmitglieder und der Ergebnisse der genannten Studie wird vorgeschlagen, eine 30-Minuten-Taktung einzuführen.

Die absolute Gebührenhöhe soll in diesem Zusammenhang aus wirtschaftlichen Gründen nicht abgesenkt werden.

### Die Staffelung könnte dann wie folgt festgelegt werden:

- bis 30 Minuten Parkdauer .....gebührenfrei
- bis 60 Minuten Parkdauer ..... 1,00 Euro Parkgebühr
- bis 90 Minuten Parkdauer ..... 1,50 Euro Parkgebühr
- bis 120 Minuten Parkdauer ..... 2,00 Euro Parkgebühr
- je weitere 30 Minuten Parkdauer ..... 0,50 Euro zusätzlich
- bis 240 Minuten Parkdauer ..... 4,00 Euro Parkgebühr

Eine Gegenüberstellung der verschiedenen Taktungen ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

### Beginn der Zahlung

Bei der vorgeschlagenen Staffelung wird deutlich, dass sich die Gebührenstaffelung in der 1. Stunde von der Staffelung der restlichen Stunden unterscheidet.

Die Zahlung für die 1. Stunde wird ab der 1. Minute berechnet, wobei in den ersten 30 Minuten trotz dessen gebührenfrei geparkt wird.

Herr Tarner wies in der Sitzung vom 13. September 2018 darauf hin, dass dies nicht kundenfreundlich und wenig nachvollziehbar sei. Personen, die länger als 30 Minuten parken, würden durch dieses Modell „bestraft“.

Gleichzeitig schilderte Herr Kühnel die Gegenposition, dass Personen, die lediglich 30 Minuten Parken „belohnt“ würden, da diese keine Gebühren zu entrichten bräuchten.

Ziel des 30-Minuten-Freitickets ist es, der Bevölkerung eine Möglichkeit zu geben kurzfristige Geschäfte ohne zusätzliche Kosten verrichten zu können. So können in 30 Minuten zum Beispiel Medikamente in den Apotheken geholt werden oder Brötchen in der Bäckerei besorgt werden. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist dann ein gebührenpflichtiges Parkticket notwendig.

Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass bei einer Parkdauer von über 30 Minuten mehrere Dinge erledigt werden und nicht lediglich ein notwendiger Gang zur Apotheke oder zur Bäckerei erfolgt.

Das Ziel des Freitickets, um für kurzfristige Geschäfte von Zusatzkosten zu befreien, ist dann nicht mehr einschlägig.

Die diskutierten Überlegungen zur Änderung des „Zahlungsbeginns“ würden sich in jedem Falle erheblich auf die durch die Parkgebühren erwirtschafteten Erträge auswirken. Eine genaue Größenordnung zur Höhe der zu erwartenden Mindererträge kann allerdings nicht seriös kalkuliert werden. Dies ist insbesondere deshalb nicht möglich, da davon ausgegangen werden muss, dass sich das Nutzungsverhalten bei den angedachten weitreichenden Änderungen ebenfalls verändern wird.

Des Weiteren sind die derzeit eingesetzten Automaten technisch nicht in der Lage, eine Statistik, die lediglich die Ausgabe der 30-Minuten-Freitickets beinhaltet, zu erzeugen.

Die Festlegung des „Zahlungsbeginns“ ist in den umliegenden Kommunen sehr unterschiedlich geregelt. Eine Übersicht hierüber ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Die Stadt Ahlen verfolgt das gleiche Modell wie die Stadt Beckum, auch dort wird bereits ab der 1. Minute gerechnet, sobald mehr als das Freiticket gebucht wird. In den Städten Warendorf, Soest und Gütersloh gibt es gar keine Freitickets. Im Umkreis bieten lediglich die Städte Rheda-Wiedenbrück und Lippstadt einen Zahlungsbeginn ab Ende des Freitickets an.

Die Verwaltung hält aufgrund der zu erwartenden Mindereinnahmen und der Zielrichtung des Freitickets an der vorgeschlagenen Gebührenstaffelung fest, sodass die 1. Stunde mit 1,00 Euro zu zahlen ist.

### **Freiticket**

Die Erhöhung des Freitickets auf 60 Minuten wurde erneut angesprochen.

Auch hier erscheint eine Anpassung aufgrund des Ziels des Freitickets nicht sinnvoll.

Es kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass bei einer Parkdauer von über 30 Minuten mehrere Dinge erledigt werden und nicht lediglich ein notwendiger Gang zur Apotheke oder zur Bäckerei erfolgt.

Das Ziel des Freitickets, um für kurzfristige Geschäfte von Zusatzkosten zu befreien, ist hier nicht mehr notwendig.

Der Vorschlag, das Freiticket weiterhin bei 30 Minuten zu belassen, bleibt nach Abwägung der vorgebrachten Argumente und den bisherigen Erkenntnissen bestehen (siehe Vorlage 2018/0179).

### **Einführung einer Schrankenanlage für den Parkplatz Elisabethstraße**

Für diesen Standort wurden durch Herrn Dennin in der Sitzung am 13. September 2018 die örtlichen Gegebenheiten als problematisch angesprochen. Herr Dennin schilderte, dass aus seiner Sicht eine Schranke an dieser Stelle kritisch zu betrachten sei, da durch einen eventuellen Rückstau an der bereits vorhandenen Schranke am Parkplatz des Krankenhauses und die Rettungswagenanfahrt des Krankenhauses sehr riskante Situationen entstehen können. Er wies daraufhin, dass bei Einführung einer Schrankenanlage auf dem Parkplatz Elisabethstraße zwingend auch bauliche Maßnahmen für mehr Sicherheit und möglichst wenig Rückstau notwendig seien.

Herr Eickmeier bestätigte die problematische Situation auf der Elisabethstraße und berichtete schon jetzt von gefährlichen Situationen vor Ort. Insbesondere, wenn es zu einem Rettungswageneinsatz bei der ohnehin schon schwierigen Parksituation komme, sei es oft gefährlich. Eine Schranke auf dem Parkplatz Elisabethstraße ist aus seiner Sicht nicht erstrebenswert.

Die örtliche Situation wird auch von der Straßenverkehrsbehörde als nicht unproblematisch angesehen. Bei dem Bau einer Schrankenanlage ist daher zu berücksichtigen, dass die Schranke hinreichend weit auf dem Parkplatz angebracht wird, sodass ein geringer Rückstau auf dem Parkplatz kompensiert wird. Wenn die baulichen Maßnahmen dahingehend geplant und ausgeschrieben werden, ist aus verkehrsrechtlicher Sicht die Schrankenanlage auf dem Parkplatz Elisabethstraße und die damit einhergehende örtliche Situation als vertretbar anzusehen.

### **Einführung einer Schrankenanlage für den Parkplatz Nordwall**

Zu der Einführung einer Schrankenanlage auf dem Parkplatz Nordwall wurde durch die Ausschussmitglieder vorgeschlagen eine probeweise Aufgabe der finanziellen Bewirtschaftung zu testen. Die Notwendigkeit einer Schrankenanlage wird hier zum Teil in Frage gestellt. Durch die testweise Freigabe des Parkplatzes soll erörtert werden, ob eine Schranke dort tatsächlich notwendig ist.

Eine solche testweise Freigabe des Parkplatzes kann seitens der Verwaltung nicht unterstützt werden. Der Nordwall ist eine verkehrsberuhigte Einbahnstraße. Durch die Freigabe wird ein Parksuchverkehr herbeigeführt und der Durchfahrtsverkehr erhöht. Dies ist aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde als problematisch anzusehen.

Weiterhin ist die testweise Freigabe aus vergaberechtlichen Aspekten abzulehnen.

Bei Einführung einer Schrankenanlage auf dem Parkplatz Elisabethstraße und einer aufgrund einer Testphase erst späteren Einführung einer Schrankenanlage auf dem Parkplatz Nordwall ist eine unzulässige Trennung gegeben.

Die Verwaltung kann daher eine testweise Freigabe des Parkplatzes Nordwall nicht unterstützen.

### **Echtzeitparken auf dem Rathausparkplatz**

Die City.Initiative.Beckum regt an, auch für den Rathausparkplatz ein Echtzeitparken einzuführen.

Wie bereits in der Vorlage 2018/0179 geschildert ist ein Echtzeitparken aufgrund der begrenzten technischen Möglichkeiten an Parkautomaten nicht möglich. Echtzeitparken kann nur mittels einer Schrankenanlage anonym gewährleistet werden.

Eine Alternative ist das Parken mittels Smartphone unter Aufgabe der Anonymität.

### **Rückerstattungsoptionen**

In der Stellungnahme der City.Initiative.Beckum wird zudem gefordert, dass Rückerstattungsoptionen für die Parkgebühren eingeführt werden. Damit verbunden ist auch der Wunsch, insbesondere den Einzelhandel hier durch Subventionen zu unterstützen. Hierzu wurde der Stadt vorgeschlagen, die Vergünstigungen in Höhe des höchsten Parksatzes zum hälftigen Preis bei der Stadt Beckum erwerben zu können. Da die City.Initiative und die beteiligten weiteren Vereine dies für ihre Mitglieder fordern, wäre ein Teil der Beckumer Gewerbetreibenden zunächst nicht inbegriffen. Weiterhin wäre der Nachlass auf Parkgebühren eine Subventionierung, die sich rechtlich problematisch darstellt.

### **Freigabe der Parkplätze an den Markttagen**

Als neue Idee bringt die City.Initiative vor, dass an Markttagen keinen Parkgebühren erhoben werden. Dies bedeutet, dass mittwochs und samstags keine Gebühren erhoben werden. Da diese zu den umsatzstärksten Tagen zählen, würde dies einen starken Einbruch bei den Einnahmen aus Parkgebühren darstellen. Zudem müsste dann zumindest eine Parkscheibenregelung für diese Tage eingeführt werden, da ansonsten kein Umschlag mehr gewährleistet wäre.

Insgesamt wird aufgrund der hohen Kosten von diesem Vorschlag Abstand genommen.

### **Vergabe, Ausstattung, Referenzobjekte**

In der Sitzung vom 13. September 2018 wurden Aspekte für die künftigen Zahlungsmöglichkeiten angesprochen. Aus Sicht der Ausschussmitglieder sollte zeitnah die Möglichkeit der Zahlung über die kontaktlose Kartenzahlung sowie die NFC-Technik des Smartphones "Near Field Communication" angeboten werden. Weiterhin sollten Automaten Geld wechseln können und die Kartenzahlung sollte möglich gemacht werden.

Darüber hinaus wurde der Wunsch geäußert, ein verständliches und nach Möglichkeit bereits bekanntes Schrankensystem zu nutzen. Als Referenzobjekte könnten hier die Anlagen am St. Elisabeth-Hospital Beckum sowie Anlagen an verschiedenen Banken in der Beckumer Innenstadt in Betracht kommen.

Die Automaten und die Schrankenanlagen sind nach den Vergaberichtlinien auszuschreiben. Hierbei sind die technischen Möglichkeiten, die ein Automat erfüllen muss, genau zu definieren und in der entsprechenden Ausschreibung zu berücksichtigen.

Auch die Voraussetzungen die eine Schrankenanlage erfüllen muss, wären entsprechend zu formulieren.

Welche Anbieterin oder welcher Anbieter, mit welchen technischen Voraussetzungen, an einer Ausschreibung teilnimmt, kann im Vorfeld nicht bestimmt werden.

Die von Herrn Immig vorgetragene Möglichkeit der Rabattierung, sowie die Vorhaltung aktueller Zahlungsmethoden und Möglichkeit der Anpassung an weitere Änderungen im Bereich der Zahlung werden in den Ausschreibungen berücksichtigt.

## **Weiteres Vorgehen**

Die Anschaffung der neuen Parkscheinautomaten und Schrankenanlagen ist nach den Vergabevorschriften und nach der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vorzunehmen.

Bei der Ausschreibung der Parkscheinautomaten ist zu beachten, dass eine künftige Anpassung an neue Zahlungsmethoden umsetzbar ist. Weiterhin sind die baulichen Maßnahmen und Arbeiten so zu planen und auszuschreiben, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Beauftragung der Verwaltung, das Konzept wie geschildert umzusetzen, ist weiterhin die Anpassung der Parkgebührenordnung der Stadt Beckum notwendig. Diese ist im Haupt- und Finanzausschuss zu beraten und im Rat zu beschließen.

Die Umsetzung des neuen Parkraumbewirtschaftungskonzeptes wird durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden, um die Akzeptanz zu steigern.

### **Anlage(n):**

- 1 – Gegenüberstellung der Taktungen
- 2 – Gegenüberstellung anderer Kommunen
- 3 – Stellungnahme der City.Initiative.Beckum